



- 1 -

Die Eintragung ist erfolgt.

Syke, den 13. Oktober 1961

Amtsgericht

Satzung

§ 1 : Name und Geschäftsjahr

Name: Briefmarkensammlerverein Syke und Umgebung e.V.

Sitz: Syke

Der Verein soll in das Vereinsregister beim hiesigen Amtsgericht eingetragen werden. (Siehe oben.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

- a. der Philatelie insbesondere durch den Zusammenschluß aller deutschen Philatelisten zu dienen,
- b. die gemeinsamen Interessen der deutschen Philatelie zu vertreten,
- c. die wissenschaftliche Philatelie zu pflegen und zu unterstützen,
- d. das Fachschrifttum zu fördern,
- e. Mißstände auf dem Gebiete der Philatelie zu bekämpfen,
- f. Philatelistische Tauschtage, Versammlungen und Vorträge durchzuführen,
- g. Nationale und internationale Beziehungen zu pflegen und
- h. Nachwuchs für die Philatelie zu fördern.

Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Das Erreichen der Ziele des Vereins wird u.a. angestrebt durch:

1. Versammlungen der Mitglieder,
2. Tauschabende und Vortragsveranstaltungen,
3. Teilnahme und Durchführung von Ausstellungen,
4. sonstige den Zielen des Vereins förderliche Maßnahmen.

§ 3 : Mitgliedschaft

Der „Briefmarkensammlerverein“ ist ein ordentliches Mitglied des Landesverbandes „Weser-Ems“ und dadurch angeschlossen an den „Bund Deutscher Philatelisten e.V.“. Mitglied des Vereins kann jeder Philatelist werden, dessen Aufgaben und Tätigkeiten den Grundsätzen der Vereinsarbeit entsprechen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, die in einfacher Mehrheit zu beschließen hat. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Philatelie besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch freie Wahl. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 : Rechte und Pflichten

- a. Rechte: Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Die Mitglieder haben das Recht an den Landesverbandstagungen teilzunehmen.

- b. Pflichten: Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag. Höhe und Fälligkeit schlägt der Vorstand vor; ebenso eine spätere evtl. Beitragserhöhung. Der Beschluß ist durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung zu treffen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig für das Erreichen der Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 5 : Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sie muß dem Vereinsvorstand 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Sonderfällen entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins verstößt. Der Ausschluß ist auch dann zulässig, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und eine einmalige schriftliche Mahnung des Vereins mit einer Schonfrist von einem Monat unbeachtet läßt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Wird von dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach der Ausschlußerklärung ein schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluß bei dem Vorstand erhoben, so entscheidet der Landesverband darüber endgültig. Der Ausschluß eines Mitgliedes richtet sich nach der Ehrengerichtsordnung. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Austritt, Tod oder Verstöße gegen die Belange des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 : Organe und ihre Aufgaben Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer und Tauschobmann
- d. dem Rechnungsprüfer und bei deren Verhinderung aus den jeweiligen Stellvertretern

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er sorgt für die Beachtung der Satzung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, wenn er nicht anwesend war vom 2. Vorsitzenden und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer, meistens dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist bei der nächsten Vereinszusammenkunft vorzulegen und von den Mitgliedern zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einmal im Jahre durch Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse, außer für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluß, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Wahlen zum Vorstand,
- 2.) Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- 4.) Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung muß ebenfalls dann stattfinden, wenn 20% der Mitglieder dieses wünschen.

§ 7 : Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so kann eine nochmalige Wahl vorgenommen werden ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins des Vereines muß das Vereinsvermögen durch die Anzahl der Mitglieder aufgeteilt und den Mitgliedern ausgehändigt werden.

Syke, den 13.7.1961